

Satzung des Vereins

>>Hofgut Breitwiesen, Demeter-Landwirtschaft, Forschung Pädagogik<<

§ 1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

Hofgut Breitwiesen e.V.

Demeter-Landwirtschaft, Forschung, Pädagogik

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2. Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, Fragen des Umweltschutzes und der Umwelteinflüsse auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Erde, insbesondere auf den Gebieten

- a) Landwirtschaft und Ernährung,
- b) medizinische Therapien,
- c) künstlerische Therapien,
- d) Erziehung und Seelenpflege
- e) soziale Lebensgestaltung
- f) Baugestaltung und Kunst

auf internationaler Basis zu erforschen, insbesondere auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf physisch und seelisch geschädigte Menschen, wobei die Führung und Gestaltung von Forschungs- und Modellbetrieben, Ausbildungsstätten und Heimen im In- und Ausland zum Vereinszweck gehört.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Lediglich dann, wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können angemessene Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder gezahlt werden, sowie ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeit dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3. Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.

Fördernde Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne an dessen Aufgaben aktiv mitzuwirken; sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Beitragszahlungen und Spenden.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die an der Zielsetzung des Vereins interessiert sind.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, das Alter und die Anschrift des Bewerbers zu enthalten. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur mit 3monatiger Frist auf Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand angeordnet werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vereinsmitglied gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands verstößt.

Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluß dann Beschuß zu fassen hat. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muß innerhalb eines Monats seit Zustellung der Ausschlußanordnung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Bei Ausschluß durch Beschuß des Vorstands bedarf dieser keiner Angabe von Gründen.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Mitglieds hat dasselbe ihm zugänglich gemachtes Arbeitsmaterial unverzüglich und kostenlos an den Verein zurückzugeben. Irgendwelche vermögensrechtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§ 6. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag eines jeden Vereinsmitglieds ist im voraus bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung

bestimmt.

§ 7. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Versammlung der ordentlichen Mitglieder,
- b) der Vorstand.

§ 8. Vorstand und Besonderer Vertreter

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem, maximal aber fünf Mitgliedern. Zum Vorstand sollen nur solche natürlichen Personen berufen werden, die in dem landwirtschaftlichen Zweckbetrieb des Vereins (inkl. der Gärtnerei) in leitender Funktion tätig sind. Ist der Gesamtleiter des Zweckbetriebs zum Vorstand gewählt, so können weitere Vorstandsmitglieder nur gewählt und bestellt werden, wenn diese von ihm zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Mitglieder des Vorstands vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Von den Beschränkungen des § 181 BGB wird ihnen Befreiung erteilt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt, mit der Maßgabe, daß ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fortdauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen.

2. Für den Verein kann ein besonderer Vertreter (gem. § 30 BGB) bestellt werden.

Wird ein solcher berufen, steht dem besonderen Vertreter das Recht zu, den Verein zu vertreten bei der Erledigung von laufenden Rechtsgeschäften der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Vereins und insbesondere des Zweckbetriebes gegenüber Dritten in allen wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten. Zur erledigung von Grundlagengeschäften oder Ausübung der Befugnisse des Vorstands im Innenverhältnis zu dem Verein ist der besondere Vertreter nicht berechtigt. Etwas anderes gilt nur für die Einladung der Mitglieder des Vereins zu einer Hauptversammlung zu dem Zweck der Neuwahl eines Vorstands, wenn für den Verein kein Vorstand mehr bestellt sein sollte oder kein Vorstand vorhanden ist, der nicht nur vorübergehend an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist. Der besondere Vertreter ist zur Einzelvertretung befugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Mit Wirkung lediglich für das Innenverhältnis soll der besondere Vertreter von der Befugnis zur Alleinvertretung jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Vorstand verhindert ist oder von diesem eine entsprechende Weisung erteilt wurde.

Die Person des besonderen Vertreters wird von dem Vorstand ausgewählt, bestellt und auch abberufen. Macht der Vorstand von dem Recht zu Berufung keinen Gebrauch, bleibt die Position des besonderen Vertreters unbesetzt. Es soll sich um eine Person handeln, die in dem landwirtschaftlichen Zweckbetrieb des Vereins in leitender Funktion tätig ist.

Das Amt des besonderen Vertreters endet in jedem Falle, wenn mehr als eine Person zum Vorstand des Vereins berufen ist.

§ 9. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt sich für die Verwirklichung der Arbeitsziele des Vereins ein. Er kann einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- b) die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung,
- c) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- e) die Aufnahme und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
- f) Die Auswahl und Bestellung eines besonderen Vertreters des Vereins gem. § 30 BGB, sowie dessen Abberufung.

§ 10. Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Einladung hierzu muß unter Bekanntgabe des Tagesordnung zwei Kalenderwochen vorher der Post übergeben sein. Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung durch ein Vorstandsmitglied genügt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder aber von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. In der Mitgliederversammlung kann über solche Gegenstände Beschuß gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen oder im Laufe der Sitzung durch Beschuß der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11. Beschußfähigkeit und Beschußfassung

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten erfordern.

Über Satzungsänderungen und Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung standen, kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie mit der Einladung bekanntgegeben worden sind.

§ 12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Sie beschließt über:

1. Entlastung der Geschäftsführung,
2. Genehmigung des Kassen- und Jahresberichts,
3. Satzungsänderungen,
4. Mitgliederbeiträge,
5. Auflösung der Vereinigung.

§ 13. Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen durch einen Schriftführer, der ggf. durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle werden bei den Vereinsakten aufbewahrt.

§ 14. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann eine Auflösung des Vereins nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren des Vereins berufen. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschung und Entwicklung unter Einbeziehung anthroposophisch-geisteswissenschaftlichen Methoden im Bereich biologisch-dynamischer Landwirtschaft.

Stuttgart, Februar 1975
Änderung am 29. November 1997

Änderung am 07. Dezember 2002

Änderung Mai 2009

Änderung Oktober 2010

Änderung April 2018

Änderung September 2021

Änderung Oktober 2022